



**Geschäftsordnung
(GO)
des Snowboard Verbandes Deutschland e. V.
Snowboard Germany (SNBGER)**

Beschlossen durch das Präsidium am 1. März 2018
mit Inkrafttreten zum 01.06.2018

Geändert durch das Präsidium am 21.09.2018
mit Inkrafttreten zum 19.10.2018

Geändert durch das Präsidium am 21.09.2020
mit Inkrafttreten zum 01.10.2020.

Präambel

Die Geschäftsordnung beschreibt die Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsprozesse innerhalb des Verbandes im Innenverhältnis sowie im Außenverhältnis. Sie bildet gemeinsam mit der Satzung und den übrigen Ordnungen des Verbandes die Rahmenbedingungen des Verbandes und ermöglicht transparentes und effizientes Handeln.

§ 1 Aufgaben

1. Das Präsidium besteht (gemäß § 9 Absatz 3, Satz 1 der Satzung) aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände,
 - einem oder zwei Vizepräsidenten mit besonderen Aufgabenbereichen,
 - dem Direktor Sport für die Dauer seiner Amtszeit mit Stimmrecht,
 - dem Direktor Verbandsmanagement für die Dauer seiner Amtszeit mit Stimmrecht,
 - dem Athletensprecher mit Stimmrecht,
 - dem Vertreter der Mitarbeiter des Verbandes mit Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei bzw. vier Vizepräsidenten und die beiden Direktoren.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung. Die Einzelheiten regelt die vorliegende Geschäftsordnung.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - Verbandstage und die Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten,
 - im Rahmen der Rechts- und Schiedsordnung und der Anti-Doping-Ordnung tätig zu werden,
 - die zeitnahe Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, über abgeschlossene Verträge und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - ein Unternehmen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zu bestimmen,
 - den von den Direktoren erstellten Stellenplan zu genehmigen,
 - die Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen,
 - die Vorhaben der Referate und Arbeitsgruppen zu koordinieren,
 - Personen für nationale Gremien des Sports zu benennen,
 - Personen für internationale Gremien des Sports dem Hauptausschuss vorzuschlagen,
 - die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS und deren Inkraftsetzung gem. § 15 Abs. 2 der Satzung,
 - notwendige Nachträge des Haushaltes vorzunehmen.

§ 2 Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums

1. Der Präsident ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere auch für bereichs- und disziplinübergreifende Fragestellungen, jeweils in enger Abstimmung bzw. auf deren Vorschlag mit den beiden Direktoren und deren Verantwortung für nachgeordnetes, hauptamtliches Personal und Finanzplanung, Finanzausführung und Finanzkontrolle, gem. Koordinierung und Abstimmung mit den öffentlichen Zuwendungsgebern im Bereich des Sports (BMI, Länderministerien, BVA, Bundesbehörden, Bundeswehr, Bundespolizei, in Koordination mit DOSB, Sporthilfe und anderen Zuwendungsgebern, Mitgliedsverbänden, LSVs u. a.). Hierbei koordiniert sich der Präsident mit den Vizepräsidenten.

2. Das Präsidium wird die Ordnungen des Verbandes entsprechend anpassen, um die Verantwortung und Mitwirkungsrechte der beiden Direktoren im personellen und finanzwirtschaftlichen Kontext so zu regeln, dass hier die Mittelverwendung und Personalkonzeption verbindlich geregelt ist, ebenso wie die Mitwirkung bei sportfachlichen Entscheidungen.
3. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Direktoren vertreten den Verband nach innen und außen nach Maßgabe der Vertretungsregelungen und unter Berücksichtigung von regionalen Belangen der Mitgliedsverbände. Die Wirksamkeit zusätzlich erteilter Spezialvollmachten (z. B. Zeichnungsberechtigungen auf Bankkonten) bleibt davon unberührt.

§ 3 Bestimmungen zu den Präsidiumssitzungen

1. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten als Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten für Finanzen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden in Koordination mit den Direktoren.
3. Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt, zumindest jedoch drei Mal im jeweiligen Wirtschaftsjahr des Verbandes.
4. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zählen nur zustimmende oder ablehnende Stimmen, nicht aber Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
5. Zugleich mit der Einberufung sollen den Präsidiumsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgemäße Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse erforderlich sind.
6. Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn es von einem gewählten Mitglied des Präsidiums gewünscht wird. Eine sich daraus ergebende Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn kein Präsidiumsmitglied dem widerspricht.
7. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind sowie mindestens einer der beiden Direktoren.
8. Abwesende Präsidiumsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Präsidenten überreichen oder ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und ist dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu übermitteln.
9. Darüber hinaus können auf Anordnung des Präsidenten Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen oder in Form kombinierter Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein anderer Teil außerhalb der Sitzung abgegeben wird, erfolgen, sofern alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
10. Über Sitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, und allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von

vier Wochen zuzusenden. Darüber hinaus sind die Protokolle an folgenden Verteiler zu versenden:

- SNBGER Referenten;
- SNBGER Cheftrainer (Nachwuchs);
- SNBGER Disziplinverantwortliche;
- DSV Präsidium;
- LSV Präsidenten.

§ 4 Bestimmungen für das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren,

- dem Direktor Sport und
- dem Direktor Verbandsmanagement.

2. Der Direktor Sport leitet hauptverantwortlich den Geschäftsbetrieb im Bereich Leistungssport.

- Er ist für die Realisierung der Beschlüsse des Präsidiums und der Sportführung verantwortlich.
- Er erarbeitet zusammen mit dem Direktor Verbandsmanagement den Leistungssport-Haushalt.
- Vertretung des Direktors Verbandsmanagement.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Dienst- und Fachaufsicht über die Trainer und hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich Leistungssport.
- Die Analyse des Bedarfs und des Einsatzes von Trainern.
- Die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Umsetzung des SNBGER-Strukturplans.
- Die Einhaltung der Haushaltsansätze der einzelnen Disziplinen.
- Die gutachterliche Tätigkeit gegenüber den Behörden bei Baumaßnahmen im Bereich Leistungssport.
- Die Fortschreibung des SNBGER-Strukturplanes unter Einbeziehung der Weiterentwicklung und des Ausbaus der Bundesstützpunkte und der Landesstützpunkte (Regionalkonzepte der Länder).
- Die Beurteilung der Leistungsentwicklung in den einzelnen Disziplinen durch Auswertung der Trainings- und Wettkampfergebnisse.
- Die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Behörden (Bw, BuPo, LaPo) und sonstigen Organisationen.
- Zusammen mit dem Cheftrainer Nachwuchs und den disziplinverantwortlichen Trainern die Aufstellung von Kriterien zur Kaderberufungen sowie
- mit den jeweils verantwortlichen Trainern die Nominierungskriterien zu Wettkämpfen im Sinne der Sportordnung.
- Mitwirken in internationalen Gremien der FIS/WSF.

3. Der Direktor Verbandsmanagement ist für die organisatorische Umsetzung des Geschäftsbetriebs Leistungssport verantwortlich. Er ist außerdem zuständig für die Entwicklung und das Controlling von Geschäftsprozessen innerhalb des Gesamtverbandes.

- Er ist für die Realisierung der Beschlüsse des Präsidiums und der Verbandstage sowie Hauptausschüsse verantwortlich.
- Er erarbeitet zusammen mit dem Direktor Sport den Leistungssport-Haushalt sowie den Haushalt Marketing und den außerordentlichen Haushalt.
- Vertretung des Direktors Sport.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem administrativen Bereich des Leistungssports, Marketing sowie aus den Bereichen Finanzen und Verwaltung,
- Marketing und Kommunikation,
- Events,
- Weltcups,
- Personalangelegenheiten allgemein,
- Satzungen und Ordnungen,
- Finanzen und Buchhaltung,
- Erstellung, Sicherung und Controlling von Geschäftsprozessen,
- Mitwirken bei der Erarbeitung und Umsetzung des SNBGER-Strukturplans,
- Mitwirken in internationalen Gremien der FIS/WSF,
- Datenverarbeitung sowie
- Compliance.

§ 5 Ablauf von Geschäftsprozessen zur Auftragserteilung und Zahlungsfreigabe

1. Grundsätzlich gilt das Vier-Augen-Prinzip für die Erteilung von Aufträgen sowie innerhalb des Zahlungsverkehrs analog.
2. Je nach Bereich zeichnet zunächst der einzelne Fachverantwortliche (sachlich richtig), anschließend der jeweils zuständige Direktor (zur Zahlung freigegebenen / Auftrag erteilt). Im Vertretungsfall ist statt dem Direktor bis 5 TEUR eine zweite Person aus demselben Bereich zur Zahlungsfreigabe / Auftragserteilung berechtigt. Über 5 TEUR muss der jeweils andere Direktor bzw. der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen die Zahlung / den Auftrag freigeben. Über 25 TEUR müssen beide Direktoren oder ein Direktor und der Präsident bzw. der Vizepräsident Finanzen die Zahlung / den Auftrag freigeben.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenlegung die Interessen des SNBG und der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinträchtigen kann, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch vertrauliche Berichte und Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

Beabsichtigt ein Mitglied des Präsidiums, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Präsident darüber zu informieren und - sofern dieser der Weitergabe nicht zustimmt - ein entsprechender Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.

2. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten des Vereins beziehen, nach Wahl des Vereins zu vernichten, sorgfältig zu verwahren oder unverzüglich an den Verein oder ein von ihm benanntes anderes Präsidiumsmitglied zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Präsidiums steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7 Persönliche Betroffenheit

1. Ein Mitglied des Präsidiums darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, Personenhandelsgesellschaft oder Personengesellschaft einen unmittelbaren Vorteil bringt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn neue geschäftliche Beziehungen begründet werden sollen.
2. Ebenfalls ein Fall der Interessenkollision liegt vor, wenn ein Präsidiumsmitglied außerhalb seiner Präsidiumsaufgaben für den Verband und/oder eine Tochtergesellschaft im Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig werden soll.
3. Jedes Präsidiumsmitglied legt eine eventuelle oder potentielle Interessenkollision im vorbezeichneten Sinne offen. Sollte das Präsidium trotz einer etwaigen Interessenkollision eine positive Beschlussfassung über die Beauftragung/den Vertragsschluss treffen, bedarf ein solcher Beschluss der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder unter Ausschluss des Betroffenen.
4. In den Fällen der vorbezeichneten Interessenkollision und Freigabe durch das Präsidium, ist vorher mindestens ein Alternativangebot einzuholen und zu vergleichen.
5. Lässt der Gesundheitszustand eines Präsidiumsmitglieds langfristig nur eine eingeschränkte Aufgabenwahrnehmung zu oder häufen sich Interessenkollisionen oder werden dauerhafte Schwächen bei der Intensität und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung sichtbar, wird eine Aussprache über die vorzeitige Beendigung des Mandats geführt.

§ 8 Datenschutz

Der Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany bekennt sich zu dem rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Um den Anforderungen, die sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz in der neuen Fassung (BDSG n.F.) und dem Bayerischen Landesdatenschutzgesetz (BayDSG) ergeben, wirksam und effizient nachzukommen, hat der Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany eine*n externen Datenschutzbeauftragte*n bestellt der in enger Zusammenarbeit mit dem Snowboard Verband Deutschland e. V. – Snowboard Germany sicherstellt, dass alle maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu wurde unter anderem ein Datenschutzhandbuch entwickelt, welches jedem Mitarbeiter*in zugänglich gemacht wird.